

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-4/2020

Biblis den 17.01.2020

### Allgemeine Bauangelegenheiten

Aktenzeichen: 600-20/di

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	18.02.2020		nichtöffentlich
Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	11.03.2020		öffentlich
Gemeindevertretung	18.03.2020		öffentlich

Titel

**Betr.: Bauleitplanungen der Gemeinde Biblis;  
11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Anbindung L3261 - B44“ sowie Einfacher  
Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“**

- hier:
- a) Kenntnisnahme des Ergebnisses der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
  - b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
  - c) Feststellungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Anbindung L3261 - B44“ in der Gemeinde Biblis zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB
  - d) Beschlussfassung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“ in der Gemeinde Biblis als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlussentwurf:

- a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum einfachen Bebauungsplan eingegangen sind.
- b) Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum einfachen Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Einwendungen zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung sowie des einfachen Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

- c) **Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Anbindung L3261 - B44“ in der Gemeinde Biblis, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht, wird hiermit zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beschlossen.**  
**Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom November 2019, unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter b) ergeben. Die Begründung wird gebilligt.**  
**Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nach entsprechender Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde durch die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung herbeizuführen.**
- d) **Der Einfache Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“ in der Gemeinde Biblis, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den in der Begründung genannten Anlagen, wird hiermit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.**  
**Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom November 2019, unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter b) ergeben. Die Begründung wird gebilligt.**  
**Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im Anschluss an die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung die Rechtskraft des Bebauungsplanes durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses herbeizuführen.**

Sach- und Rechtslage:

#### **Anlass der Planung**

Die Gemeinde Biblis hat im Jahr 2005 den Bebauungsplan Nr. 33 Gewerbegebiet „Waisenstück“ südlich der Landesstraße 3261 (L 3261) in der Kerngemeinde Biblis aufgestellt. Das Gebiet sollte Entwicklungsmöglichkeiten für bereits ortsansässige Firmen aber auch für gewerbliche Neuansiedlungen bieten. Aufgrund eines konkreten Ansiedlungsvorhabens wurde ein neuer Bebauungsplan Nr. 47 Gewerbegebiet „Waisenstück II“ aufgestellt. Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes liegt zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet im Süden und der L 3261 im Norden sowie westlich der Eisenbahnstrecke Mannheim – Frankfurt in Biblis. In diesem Plangebiet wurde ein Logistikunternehmen angesiedelt. Im Erläuterungsbericht zur Verkehrsuntersuchung von August 2017 zu diesem Plangebiet wurde bereits das veränderte Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt L 3261/Beim Kreuz durch den zusätzlichen Verkehr aus dem geplanten Gewerbegebiet „Waisenstück II“ untersucht und der Knotenpunkt auf seine Leistungsfähigkeit geprüft.

Aufgrund anhaltender Flächennachfrage wurde zwischenzeitlich ein weiteres Gewerbegebiet „Beim Kreuz“ in der Kerngemeinde geplant und im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung als weitere Verkehrsnachfrage berücksichtigt. Das zusätzliche Gewerbegebiet liegt südwestlich der bereits untersuchten Einmündung L 3261/Beim Kreuz und schließt im Süden an ein bestehendes Gewerbegebiet von Biblis an. Die Leistungsfähigkeit im Bereich der Einmündung „Beim Kreuz“ in die L 3261 ist ohne weitere Maßnahmen gewährleistet. Anders sieht es bei dem Anschluss der L 3261 an die B44 aus, der aufgrund einer sehr speziellen Knotenpunktgeometrie und wegen des vorgelagerten Anschlussbereichs der OD Biblis mittel- bis langfristig nicht mehr leistungsfähig sein wird. Mit der in dem hier vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans dargestellten Straßenführung lässt sich die Leistungsfähigkeit der Anbindung der Landesstraße an die Bundesstraße erheblich verbessern, so dass die durch die Gewerbegebiete erzeugten Verkehre und auch die zu erwartende künftige allgemeine Erhöhung der Verkehrsmengen dann problemlos aufgenommen werden können und auch weitere Leistungsfähigkeitsreserven bestehen.

Durch die veränderte Anbindung des bestehenden Kreisverkehrs an die L3261 soll der Verkehrsablauf insgesamt verbessert werden. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung zur Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer veränderten Anbindung der L3261 an die B44 zu schaffen, wird der einfache Bebauungsplan Biblis Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan im Außenbereich als Regelverfahren durchgeführt.

Aufgrund der sehr detaillierten Darstellung der bislang bestehenden Straßenführung im Flächennutzungsplan der Gemeinde soll dieser im Parallelverfahren an die gemäß Bebauungsplan vorgesehene Änderung der Verkehrsführung angepasst werden.

## Bisheriges Planverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat in ihrer Sitzung am 16.11.2016 zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Verwirklichung der Straßenumbaumaßnahme beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.2019 bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanung wurde vom 19.07.2019 bis einschließlich 19.08.2019 durchgeführt. Die Bürger konnten sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die Planung informieren und diese im Rathaus der Gemeinde erörtern. Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen konnten bei der Gemeinde eingereicht oder dort mündlich zur Protokollierung vorgetragen werden.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 11.07.2019 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 19.08.2019 gegeben.

Alle im Rahmen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden sodann der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung über das weitere Verfahren und eventuelle Veränderungen des Planinhalts oder der sonstigen Verfahrensunterlagen vorgelegt. Die sich daraus ergebende Planung des Bebauungsplans wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.09.2019 als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Offenlage des Bebauungsplans ergab sich das Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Anbindung L3261 - B44“.

Um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme und insbesondere auch zur Erörterung dieser ergänzenden Flächennutzungsplanung zu geben, stand die Entwurfsplanung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 25.11.2019 bis einschließlich 29.11.2019 zur frühzeitigen Einsichtnahme bereit, worauf durch öffentliche Bekanntmachung am 23.11.2019 entsprechend hingewiesen wurde.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit wurde anschließend in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020 durchgeführt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung ebenfalls am 23.11.2019 aufmerksam gemacht wurde. **Stellungnahmen von Bürgern gingen hierbei nicht ein.**

Die von der Planung möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit entsprechendem Schreiben über die Planung informiert. Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 10.01.2020 gegeben.

## Fortführung des Verfahrens

Alle aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Auflistung einzeln wiedergegeben. Sie wurden mit einer städteplanerischen Bewertung versehen und werden laut dem jeweils enthaltenen Beschlussvorschlag zur Behandlung vorgeschlagen. Zur Fortführung des Verfahrens sind nunmehr alle eingegangenen Einwendungen im Einzelnen zu behandeln und es ist ein Beschluss hierüber zu fassen. Die sich danach ergebende Fassung der Flächennutzungsplanänderung ist zur Beantragung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beschließen. Die sich danach ebenfalls ergebende Fassung des Bebauungsplanes ist als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Zu berücksichtigende Einwendungen, die nach entsprechender Abwägungsentscheidung eine nicht nur unwesentliche Änderung oder Ergänzung der Planentwürfe im Sinne einer Klarstellung erfordern würden und damit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung zur Folge hätten, wurden nicht vorgebracht.